

Anhang

**Kennziffern ab 01.01.2008 für fremdartige Nebenunternehmen**  
**(BG ETF)**

Kennziffer	Gewerbebezug	Gefahrklasse
1001	Eisen-, Stahl-, Metall- und Tempergießereien	7,0
1002	Herstellung von Kraftfahrzeugen	2,0
1003	Herst. und Rep. von Kraft-, Arbeits- und Landmaschinen; Rep. von Kfz	4,5
1004	Herstellung von Eisenmöbeln	4,0
1005	Omnibus- und Kraftverkehrslinien; Autowaschanlagen	3,0
1006	Filmkopierwerke	2,0
1007	Polsterauflagen; Polstermatratzen und –möbel	4,0
1008	Bau und Instandhaltung von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage; Sanitärinstallation; Bodenlegerei; Malerarbeiten	7,5
1009	Handel mit Elektrogeräten einschl. Lampen, Leuchten und Haushaltswaren, Kfz-Zubehör	2,5
1010	Handel mit Unterhaltungselektronik, Musikinstrumenten, orthopädischen Artikeln, Nähmaschinen	2,0
1011	Groß- und Einzelhandel ohne Warenumschlag, Lager und Verkaufsgeschäft; Handel mit Strom	1,5
1012	Handel mit optischen Artikeln, Büromaschinen, Büro- und Organisationsmitteln, Kommunikationsgeräten und –anlagen, Gold- und Silberwaren, Uhren und Schmuck, Hörgeräten, Textilien, Schuhen	1,5
1013	Gasversorgung; Fernwärmeversorgung; Wasserverteilung	4,0
1014	Wassergewinnung; Wasserentsorgung	3,0
1015	Verkauf von Süßwaren, Filmplakaten, Postern, Drucksachen in Lichtspieltheatern	2,0
1016	Kombinierte Tätigkeiten im Bereich Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung in Versorgungsunternehmen	2,5
1017	Schlüssel, Werkzeuge usw. ; Maschinenbau	3,3
1018	Kunststoffherstellung und –verarbeitung; Herstellung von Folien	4,5
1019	Herstellung von Pflegemitteln	3,5
1020	Herstellung von pharmazeutischen Artikeln	1,9
1021	Herstellung von Bremsbelägen	9,0
1022	Schreinerei, Tischlerei	7,0
1023	Herstellung von Leisten, Schienen und Rahmen; Beizerei	5,5
1024	Druckerei; beschichtete Papiere	3,3
1025	Herstellung von Fotografien und Fotokopien	1,0
1026	Herstellung von Lederwaren	3,3
1027	Sattlerei, Dekorationsbetrieb, Polsterei	6,3
1028	Gaststätten und Beherbergung; Kühlhaus	5,4
1029	Montage von Zelten, Dacharbeiten	16,5
1030	Büro- und Gebäudereinigung, Fensterreinigung	4,5
1031	Innenarchitektur; Lotto- und Totoannahme	1,0
1032	Hauswartung; Spielsalon	2,5
1033	Handelsvertretung; Vermietung/Verpachtung	1,5
1034	Güternah- und Güterfernverkehr	10,5
1035	Fußpflege, Kosmetikbetriebe, Sonnenstudios	2,0
1036	Friseurbetriebe	4,0

I. Zuteilung der Gewerbebezüge zu den Gefahrklassen

Gefahrtarifstelle	Gewerbebezüge	Gefahrklasse
	<b>1. Herstellung elektrotechnischer Erzeugnisse</b>	
1	Elektrische Großgeräte	7,0
2	Elektrische Kleingeräte	4,5
3	Geräte und Anlagen der Nachrichten-, Mess-, Informations- und Medizintechnik, Mikroelektronik	2,0
	<b>2. Errichtung elektrischer Anlagen, Elektrizitätserzeugung und –verteilung</b>	
4	Betrieb eines spartenübergreifenden Versorgungsnetzes Energieerzeugung aus regenerativen Energieträgern (bis 5 MW Leistung)	3,0
5	Energieerzeugung aus fossilen Energieträgern Energieerzeugung aus regenerativen Energieträgern (über 5 MW Leistung)	9,5
6	Anlagen der Informationstechnik	5,5
7	Elektrotechnische Installation	9,5
8	Elektrotechnische Großinstallation	15,0
	<b>3. Herstellung feinmechanischer und optischer sowie spezieller Erzeugnisse aus Metall, Holz und Kunststoff</b>	
9	Feinmechanische Erzeugnisse	2,5
10	Augenoptische Erzeugnisse und Glasinstrumente	2,5
11	Ärztliche Instrumente und Geräte	2,0
12	Dentaltechnik, Orthopädietechnik, Nadeln und Kleinmusikinstrumente	3,5
13	Büromaschinen und Automaten	3,5
14	Metallwaren, Oberflächenbehandlung, Schmuckherstellung	5,5
15	Graveure, Goldschmiede, Uhrmacher, Schusswaffen, Großmusikinstrumente	5,0
16	<b>4. Bau von Luft- und Raumfahrzeugen</b>	3,5
17	<b>5. Medientechnik</b>	3,0
18	<b>6. Forschungsinstitute, Animationsfilmherstellung und Synchronisierbetriebe</b>	1,5

	<b>7. Herstellung und Bearbeitung von Textilien</b>	
19	Aufbereitung, Spinnerei mit Vorwerk, Vliesherstellung	9,0
20	Spinnerei ohne Vorwerk, Herstellung von Tuftingerzeugnissen jeweils ohne Veredlung	4,6
21	Garnbe- und -verarbeitung ohne Veredlung	4,0
22	Weberei ohne Veredlung	5,8
23	Strickerei und Wirkerei ohne Veredlung	3,6
24	Veredlung von Textilstoffen, -ersatzstoffen und -erzeugnissen sowie von technischen Textilien und von Rauchwaren	6,2
25	<b>8. Herstellung von Bekleidung und Wäsche, Konfektion von Textilprodukten, Näherei und dgl.; Textiler Service</b>	3,4
26	<b>9. Herstellung und Instandsetzung von Schuhen</b>	4,0
27	<b>10. Wäscherei, Chemischreinigung, Annahmestellen und dgl.</b>	5,2
98	<b>11. Heimarbeiter</b>	1,0
99	<b>12. Kaufmännisch-/technisch-verwaltender Teil der Unternehmen</b>	1,0

Beispiele zu den einzelnen Gefahraristellen siehe Erläuterungsheft

## II. Sonstige Bestimmungen

- Teil I ist nach Gewerbezeigen gegliedert. Die Gefahrklassen geben das durchschnittliche Risiko der Tätigkeiten wieder, die jeweils in den Unternehmen der gemäß Teil I definierten Tarifstelle verrichtet werden.
- Für Unternehmen, deren Gewerbezeig in Teil I nicht aufgeführt ist, setzt der Vorstand der Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse nach der Beitragshöhe der Fach-Berufsgenossenschaft fest, der diese Unternehmen als Hauptunternehmen angehören würden.  
  
Für die Errechnung der Gefahrklasse sind die Beiträge für das der Tarifperiode vorangegangene vorletzte Jahr maßgebend. Ergeben sich aufgrund eines neuen Gefahrarifs der Fach-Berufsgenossenschaft erhebliche Beitragsunterschiede, so kann eine Anpassung der Gefahrklassen innerhalb der laufenden Gefahraristperiode vorgenommen werden.
- Die Veranlagung eines Unternehmens oder Unternehmensteils (vgl. Nr. 4) wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbezeig bestimmt. Diese richtet sich nach der Art der in dem Unternehmen hergestellten Erzeugnisse oder der Art der verrichteten Tätigkeiten, nicht nach der Art des verarbeiteten Materials (z. B. Metall, Glas, Kunststoff usw.).

Zu zusätzlichen Gefahraristellen des Teil I werden nur solche Unternehmen veranlagt, in denen mehr als 10 % der den Gefahraristellen 1 – 27 zuzurechnenden Versicherten Tätigkeiten nach einer anderen Gefahraristelle verrichten. Für Unternehmen, die ihren beschäftigungsmäßigen Schwerpunkt in Gewerbezeigen nach § 3 Abs.1 Nr. 1 -10 der Satzung haben, ist für eine zusätzliche Gefahraristelle nach Teil I außerdem die Tätigkeit von mindestens 5 Versicherten erforderlich. Für die Veranlagung der Heimarbeiter nach Gefahraristelle 98 und für die Veranlagung des kaufmännisch-/technisch-verwaltenden Teils der Unternehmen nach Gefahraristelle 99 ist keine Mindestanzahl Versicherter erforderlich.

Unternehmen, die ihren beschäftigungsmäßigen Schwerpunkt in Gewerbezeigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 – 18 der Satzung haben, können eine anteilige Aufteilung der Entgelte bei wechselseitiger

Beschäftigung von Versicherten entsprechend dem zeitlichen Arbeitsaufwand vornehmen (Ausnahme: Gefahraristelle 99 – siehe Nr. 6).

Die Veranlagung für Entwurf, Zusammenbau, Recycling, Instandsetzung, Herstellung von Teilen oder Zubehör erfolgt zu der für die Fertigung des Endproduktes maßgeblichen Gefahraristelle.

Eine Veranlagung als spartenübergreifendes Versorgungsunternehmen zur Gefahraristelle 4 erfolgt, wenn neben einem Stromnetz auch ein Gasversorgungsnetz, ein Fernwärmenetz oder ein Wasserversorgungsnetz betrieben wird und die entsprechenden Lohnsummen nicht getrennt erfasst werden. Andernfalls erfolgt die Veranlagung der Unternehmensteile Gas-, Fernwärme- oder Wasserversorgung als fremdartiges Nebenunternehmen nach Nr. 4 Abs. 2 der sonstigen Bestimmungen.

Eine Veranlagung zum Gewerbezeig „Textiler Service“ – Gefahraristelle 25 - erfolgt nur, wenn das Unternehmen überwiegend die zu reinigenden/zuflegenden Textilien selbst zur Verfügung stellt.

- Umfasst ein Gesamtunternehmen mehrere Unternehmensteile (Haupt- und Nebenunternehmen), die verschiedenen der in Teil I genannten Gewerbezeigen angehören oder deren Gefahrklasse nach Nr. 2 festgesetzt ist, so wird jeder Unternehmensteil gemäß Ziffer 3 gesondert veranlagt, wenn für die einzelnen Unternehmensteile die Arbeitsentgelte getrennt aufgezeichnet werden.

Teile eines Gesamtunternehmens, die sowohl dem Hauptunternehmen oder einem selbständigen Unternehmensteil (als Hilfsunternehmen) dienen als auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen gesondert veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Verrichtungen überwiegen; dabei finden die Bestimmungen der Nr. 2 und Nr. 4 Absatz 1 Anwendung.

- Vorbereitungs-, Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten, Hilfstätigkeiten und Hilfsunternehmen werden dem Unternehmen zugerechnet, dem sie überwiegend dienen.
- Zum kaufmännisch-/technisch-verwaltenden Teil der Unternehmen nach Gefahraristelle 99 gehören nur Versicherte, die **ausschließlich** in einem mit den gewerblichen Betriebsteilen nicht verbundenen Büro tätig sind, **ausschließlich** kaufmännisch-/ technisch-verwaltende Tätigkeiten verrichten und keinen Umgang mit dem Produkt oder der Ware haben. Nicht hierzu zählen:

Personen, die in Büroräumen keine kaufmännisch-/technisch-verwaltenden Tätigkeiten verrichten (z. B. Betriebsleiter, Labor, Produktionsmeister, technische Arbeitsvorbereitung, Wartung) sowie

Personen, die kaufmännisch-/technisch-verwaltende Tätigkeiten auch außerhalb des Büros verrichten (z. B. Außendienst).

- Für die gesetzliche und satzungsmäßige Pflichtversicherung der Unternehmer sowie die freiwillige Versicherung und Zusatzversicherung der Versicherungsberechtigten gelten hinsichtlich der relevanten Gefahrklasse §§ 44, 51 der Satzung.

Köln, Augsburg den 20.11.2007

Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Berufsgenossenschaft der  
Feinmechanik und Elektrotechnik

gez. Otte

Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Textil- Berufsgenossenschaft

gez. Bischoff

Der vorstehende, von den Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik und der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft am 20. November 2007 beschlossene Gefahrarist zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2008 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 23.01.2008

III 1 – 69100.50 – 1399/2005

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag Meurer